

Urlaubsgesuch

Schulgesetz § 38, Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage* pro Quartal.

² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁴ ...*

***Schulhalbtage:** Die vier Schulhalbtage dürfen kumuliert bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Lehrperson mit. Gesuche um Schulhalbtage müssen nicht begründet sein.

→ Bei besonderen Schul- und Klassenanlässen, insbesondere: Herbstbummel, Alaskaball, Schulreise, Klassenlager, Abschlussfeier, wird ein freier Schulhalbtage nur ausnahmsweise und gegen ein schriftliches Gesuch bewilligt. Das Gesuch ist vier Wochen vor dem Termin an die Schulleitung zu richten.

Urlaub / Dispensation

Bei bewilligungspflichtigen Absenzen richten die Eltern ein begründetes Gesuch an die Schulleitung. Wenn SchülerInnen aus derselben Familie um Urlaub ersuchen, ist **ein** Gesuch an die Schulleitung einzureichen.

Den Schülerinnen und Schülern ist es möglich, im Zyklus 1 und im Zyklus 2 je einen längeren Urlaub zu beziehen. Der Zyklus 1 umfasst den Zeitraum zwischen Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der zweiten Klasse, der Zyklus 2 die dritte bis und mit sechster Klasse.

Je nach Dauer der Schulabsenz und für ältere SchülerInnen kann der Urlaub mit Aufträgen verbunden sein.

Das **Merkblatt «Dispensation, Urlaub, Absenzen, freie Schulhalbtage»** mit dem vollständigen Text der gesetzlichen Grundlagen der für Biberstein gültigen Bestimmungen kann auf der Webseite www.schule-biberstein.ch abgerufen werden.

